

Anlage zum Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtkosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aufgrund der Corona-Pandemie

Name / Vorname der Schülerin / des Schülers

Name / Vorname der FahrerIn / des Fahrers

Anschrift der FahrerIn / des Fahrers, wenn nicht identisch mit der Anschrift der Schülerin / des Schülers

Hiermit beantrage ich die Erstattung der Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

von _____

nach _____

Welches Beförderungsmittel wurde genutzt:

- Personenkraftwagen
- Leichtkraftrad / Motorrad

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Für die Hin- und Rückfahrt
- Nur Hinfahrt
- Nur Rückfahrt

Einfache Entfernung zwischen:

- Wohnung und Schule _____ km

Die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug erfolgte:

- Hin- und Rückfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____
- nur Hinfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____
- nur Rückfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____

Bitte kreuzen Sie den / die Fahrttag/e (Datum) an:

Monat	Anzahl der Tage	Datum
August 2020		27 / 28 / 31
September 2020		1 / 2 / 3 / 4 7 / 8 / 9 / 10 / 11 14 / 15 / 16 / 17 / 18 21 / 22 / 23 / 24 / 25 28 / 29 / 30
Oktober 2020		1 / 2 5 / 6 / 7 / 8 / 9

Wurden die Fahrten mit der Beförderung eines Geschwisterkindes zu einer anderen Schule kombiniert?

- Nein
- Ja:
- Name des Schulkindes: _____
- Besuchte Schule: _____

Wurde die Beförderung zur Schule mit Fahrten zur Arbeitsstelle verbunden?

- Nein
- Ja

- Informationsblatt zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten mit einem privaten Kraftfahrzeug aufgrund der Corona-Pandemie

Fragen	Antworten
Wer hat einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf dem Schulweg mit einem privaten Kraftfahrzeug?	Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die Übernahme der Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug aufgrund der Corona-Pandemie besteht nur für die Schülerin bzw. den Schüler, die/der bereits im Besitz einer Schülersammelzeitkarte für das Schuljahr 2020/2021 ist oder aufgrund besonderer Umstände im Rahmen einer Sonderbeförderung mit dem Taxi / Mietwagen zum Schule befördert werden muss.
Warum werden im Rahmen der Schülerbeförderung nunmehr Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug übernommen, wenn doch die Schülerbeförderung grundsätzlich mit Linienbussen und Zügen sichergestellt wird?	Mit der Einführung des „normalen“ des Schulbetriebes steigt auch die Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schülern. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln in den öffentlichen Verkehrsmitteln stellt eine große Herausforderung für den Aufgabenträger der Schülerbeförderung sowie für die Verkehrsunternehmen dar. Obwohl die Verkehrsunternehmen auf die Beförderung der Fahrgäste gut vorbereitet ist, kann die Situation in den Fahrzeugen des ÖPNV dadurch entspannt werden, wenn nicht jede Schülerin bzw. jeder Schüler befördert werden muss.
Für welchen Zeitraum kann ich Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug geltend machen?	Die Regelung zur Übernahme der Fahrtkosten gilt vom 27. August 2020 bis vorerst zum 09. Oktober 2020.
In welcher Höhe kann ich Fahrtkosten geltend machen?	Nach der aktuell geltenden Schülerbeförderungssatzung gibt es pro Schultag 0,20 Euro je Kilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt. Beispiel: Die Entfernung zwischen Wohnort und Schule beträgt 10 Kilometer. Die Schülerin bzw. der Schüler wird täglich von einem Elternteil zur Schule gefahren und auch wieder abgeholt. Für die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers kann für diesen Schultag ein Betrag von 4,00 € geltend gemacht werden (Hinfahrt 10 km x 0,20 € + Rückfahrt 10 km x 0,20 €). Leerfahrten sind nicht erstattungsfähig.
Wann wird abgerechnet?	Fahrtkosten werden rückwirkend erstattet. Die Anträge können nur für den gesamten Zeitraum (27.08.2020 bis 09.10.2020) gestellt und abgerechnet werden.
Wann und wo sollte der Antrag auf Fahrtkostenerstattung spätestens abgegeben werden?	Spätestens am 15. November 2020 für den Zeitraum vom 27.08.2020 bis 09.10.2020 beim Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.
Wie lange dauert es, bis die Fahrtkosten vom Landkreis Northeim erstattet werden?	Spätestens 6 - 8 Wochen nach <u>Abgabe des Antrags</u> sollten die Fahrtkosten erstattet sein. Verzögerungen sind aufgrund der aktuellen Situation möglich!
Wo kann ich Informationen erhalten?	Anfragen zur Übernahme der Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug aufgrund der Corona-Pandemie sollten grundsätzlich über die E-Mail-Adresse schuelerbefoerderung@landkreis-northeim.de erfolgen. Telefonische Auskünfte erhalten zudem unter den Rufnummern 05551/708 364 und 708 362

Datenschutzerklärung

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Northeim
vertreten durch die Landrätin Frau Astrid Klinkert-Kittel
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551-708-0
E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:

Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Northeim
Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (KAÖR)
Paulinerst. 14
37073 Göttingen
Telefon: 0551-3844125
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschul-geldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselternrat.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) **und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**

Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personen-bezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:

Aufsichtsbehörde für den Landkreis Northeim
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 1204500
Telefax: 0511 1204599
E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de